
**Verordnung
der Stadt Emden über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 22. November 1982**

in der Fassung vom 30.09.2021

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 17.12.1982 S. 1212)

(Änderung v. 18.10.2001 Amtsblatt 2002 S. 239 / in Kraft seit 01.01.2002)

(Änderung v. 19.12.2013 Amtsblatt 2013 S. 236 / in Kraft seit 01.01.2014)

(Änderung v. 16.06.2016 Amtsblatt 2016 S. 296 / in Kraft seit 01.07.2016)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 79 vom 01.10.2021, S. 776 / in Kraft seit 02.10.2021)

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Emden nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen 0,15 € je angefangene 10 Minuten. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes wird, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind, keine Parkgebühr erhoben. Die Kennzeichnung erfolgt durch

1. das E-Kennzeichen gem. § 9 a Abs. 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091), oder
2. die E-Plakette gem. § 9 a Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091), oder
3. im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gem. § 9 a Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091).

(2) Die Höchstparkdauer ist einzuhalten. Ein Nachweis der Parkdauer ist durch eine von außen gut lesbare Parkscheibe zu erbringen.

(3) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 dieser Parkgebührenordnung gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2023.

§ 5

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.